

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Stichting Brein

*Beklagter:* Jack Frederik Wullems, auch handelnd unter dem Namen Filmspeler

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, wenn eine Person ein Produkt (Medienabspieler) verkauft, in dem die genannte Person Add-ons installiert hat, die Hyperlinks auf Websites enthalten, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke wie Filme, Serien und Live-Sendungen ohne Zustimmung der Rechtsinhaber unmittelbar zugänglich gemacht worden sind?
2. Macht es in diesem Zusammenhang einen Unterschied,
  - ob die urheberrechtlich geschützten Werke zuvor überhaupt noch nicht oder ausschließlich über ein Abonnement mit Zustimmung der Rechtsinhaber im Internet veröffentlicht worden sind?
  - ob die Add-ons, die Hyperlinks auf Websites enthalten, auf denen ohne Zustimmung der Rechtsinhaber urheberrechtlich geschützte Werke unmittelbar zugänglich gemacht wurden, frei zugänglich sind und auch von den Nutzern selbst im Medienabspieler installiert werden können?
  - ob die Websites und damit die darauf — ohne Zustimmung der Rechtsinhaber — zugänglich gemachten urheberrechtlich geschützten Werke von der Öffentlichkeit auch ohne den Medienabspieler abgerufen werden können?
3. Ist Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) dahin auszulegen, dass eine „rechtmäßige Nutzung“ im Sinne von Abs. 1 Buchst. b dieser Vorschrift nicht vorliegt, wenn ein Endnutzer beim Streamen eines urheberrechtlich geschützten Werks von einer Website eines Dritten, auf der dieses urheberrechtlich geschützte Werk ohne Zustimmung des Rechtsinhabers bzw. der Rechtsinhaber angeboten wird, eine vorübergehende Kopie anfertigt?
4. Sofern Frage 1 verneint wird: Hält die Anfertigung einer vorübergehenden Kopie, die ein Endnutzer beim Streamen eines urheberrechtlich geschützten Werks von einer Website anfertigt, auf der das genannte urheberrechtlich geschützte Werk ohne Zustimmung des Rechtsinhabers bzw. der Rechtsinhaber angeboten wird, in diesem Fall dem „Dreistufentest“ im Sinne von Art. 5 Abs. 5 der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) stand?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande),  
eingereicht am 13. Oktober 2015 — Tele2 (Netherlands) BV u. a./Autoriteit Consument en Markt  
(ACM), andere Partei: European Directory Assistance NV**

**(Rechtssache C-536/15)**

(2016/C 027/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

## Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het Bedrijfsleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Tele2 (Netherlands) BV, Ziggo BV, Vodafone Libertel BV

*Beklagter:* Autoriteit Consument en Markt (ACM)

*Andere Partei:* European Directory Assistance NV

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass unter Anträgen auch der Antrag eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu verstehen ist, das zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, die in diesem Mitgliedstaat und/oder in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden, um Informationen ersucht?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Darf ein Anbieter, der Telefonnummern vergibt und aufgrund einer nationalen Regelung verpflichtet ist, Teilnehmer um Zustimmung zur Aufnahme in Standard-Teilnehmerverzeichnisse und Standard-Teilnehmerge Auskunftsdienste zu ersuchen, nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Bitte um Zustimmung danach differenzieren, in welchem Mitgliedstaat das Unternehmen, das um Informationen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG ersucht, das Teilnehmerverzeichnis und den Teilnehmerge Auskunftsdienst anbietet?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Oktober 2015. — Daniel Bowman gegen Pensionsversicherungsanstalt**

**(Rechtssache C-539/15)**

(2016/C 027/10)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Daniel Bowman

*Beklagter:* Pensionsversicherungsanstalt

**Vorlagefragen**

1. Ist Art 21 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG<sup>(1)</sup> — auch unter Berücksichtigung des Artikels 28 der Grundrechtecharta — dahin auszulegen, dass
  - a) eine kollektivvertragliche Regelung, die für Beschäftigungszeiten am Beginn der Karriere einen längeren Vorrückungszeitraum vorsieht und die Vorrückung in die nächste Bezugsstufe daher erschwert, eine mittelbare Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters darstellt,